

5567/J XX.GP

### ANFRAGE

der Abgeordneten Madl, Mag. Schweitzer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bei der Erstellung der  
Diensteinteilung für Schulveranstaltungen

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 15. November 1995, GZ 920.250/8-IIA/6/95,  
zu im Zusammenhang mit der Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen  
Schulveranstaltungen aufgeworfenen Rechtsfragen des Personalvertretungsrechtes wie  
folgt Stellung genommen:

“1. Der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle  
Angelegenheiten wird beigeplichtet, daß die Einteilung der an einer einwöchigen  
Schulveranstaltung als Begleitpersonen teilnehmenden Lehrer als Diensteinteilung im  
Sinne des § 9 Abs. 2 lit. b PVG anzusehen ist und daher darüber das Einvernehmen mit  
der Personalvertretung herzustellen ist.

2. Kommt in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 PVG ein Einvernehmen auf der  
Dienststellenebene nicht zustande, bewirkt der Vorlageantrag des  
Personalvertretungsorganes gemäß § 10 Abs. 5 PVG, daß der Dienststellenleiter die von  
ihm geplante Maßnahme bis zu einer Entscheidung durch die (eine) übergeordnete  
Dienststelle nicht setzen darf. Es ist daher angezeigt, bereits bei der Planung und  
Vorbereitung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 PVG, auf die mit einem allfälligen  
Vorlageverfahren üblicherweise verbundene Verfahrensdauer Bedacht zu nehmen.

3. Das Erfordernis, das Einvernehmen mit dem Personalvertretungsorgan  
herzustellen, entfällt gemäß § 10 Abs. 3 dritter Satz PVG bei Maßnahmen, die sofort  
getroffen werden müssen. Das Personalvertretungsorgan ist hier jedoch unverzüglich  
von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.

Unter solchen sofort zu treffenden Maßnahmen führt das Gesetz die Fälle drohender Gefahr, Katastrophen sowie Alarm und Einsatzübungen an. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme sofort getroffen werden muß, ist daher an Hand dieser Beispielsfälle ein strenger Maßstab anzulegen. Ob daher eine Schulveranstaltung zu den sofort zu treffenden Maßnahmen gehört, bei denen die Durchführung des vom PVG vorgesehenen Verfahrens das öffentliche Wohl (§ 2 Abs. 2 PVG) gefährdet würde, wird sich jeweils nach der der Dienstgeberseite für die Vorbereitung dieser termingebundenen Veranstaltung einschließlich Beteiligung der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Zeit richten.

Zu bedenken ist weiters, daß § 10 Abs. 3 PVG bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, eine Verkürzung der Frist für die Information des Personalvertretungsorganes vorsieht. Nur wenn auch die mit einer Verkürzung der Frist verbundene Verzögerung der Maßnahmen das öffentliche Wohl gefährdete, darf die vorgängige Information der Personalvertretung zur Gänze entfallen. Hat der Dienststellenleiter das Personalvertretungsorgan mit verkürzter Frist informiert, so kann das Personalvertretungsorgan Einwendungen erheben. Die Dringlichkeit der Maßnahme kann aber in weiterer Folge wiederum Abweichungen vom normalen Verfahrensablauf rechtfertigen. Der Dienststellenleiter kann daher eine Maßnahme, die sofort getroffen werden muß, trotz der von der Personalvertretung erhobenen Einwendungen und des aufgrund des Vorlageverlangens anhängigen Verfahrens bei der übergeordneten Dienststelle oder Zentralstelle durchführen.

Zu den im do. Schreiben angesprochenen allfälligen davon ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die innerbetriebliche Zusammenarbeit an der Schule wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber dem öffentlichen Wohl den Vorrang gegenüber der Aufgabe der Interessensvertretung und -wahrung der Bediensteten bei Maßnahmen die keinen Aufschub erleiden dürfen bzw. sofort getroffen werden müssen, eingeräumt hat. Im übrigen hat auch die Personalvertretung nach § 2 Abs. 2 PVG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf das öffentliche Wohl und die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.“

Im Zuge der Diskussion über die unzulängliche Regelung der Mehrdienstleistungsvergütungen hat nunmehr das Bundesministerium für Unterricht

und kulturelle Angelegenheiten (Abteilung III/A/4) folgende, davon abweichende Haltung eingenommen:

“Die Umsetzung eines SGA - Beschlusses über eine mehrtägige Schulveranstaltung beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Bestellung eines Leiters der Veranstaltung (dabei muß es sich um einen fachlich geeigneten Lehrer der Schule handeln);
2. die Bestellung weiterer geeigneter Personen als Begleitpersonen (das können z. B. auch Erziehungsberechtigte oder „außerschulische“ Personen sein; der Bund übernimmt in Schadensfällen gemäß § 44a SchUG die Haftung);
3. die Erstellung einer geänderten Diensterteilung (für die zur Teilnahme verpflichteten Lehrer). Diese Änderung der Diensterteilung bedarf des Einvernehmens mit dem Dienststellenausschuß (DA) gemäß § 9 Abs. 2 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (B - PVG). Kann das Einvernehmen mit dem DA nicht hergestellt werden, hat dies auf die Umsetzung des rechtmäßig zustande gekommenen SGA - Beschlusses keine Auswirkungen. Die Änderung der Diensterteilung fällt nicht unter jene in § 10 Abs. 5 B - PVG taxativ angeführten Maßnahmen, welche auszusetzen sind, bis darüber endgültig abgesprochen ist. Die Angelegenheit ist allerdings vom Schulleiter der sachlich übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß eingerichtet ist, vorzulegen.
4. Sollte der Schulleiter den Beschluß über die Durchführung der Schulveranstaltung für organisatorisch nicht durchführbar halten, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.”

Die Haltung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zielt darauf ab, die Rechte der gesetzlichen Personalvertretung in autoritärer Weise einzuschränken.

Da nunmehr das Bundesministerium für Finanzen gemäß Teil 2 Abschnitt E Z 9a der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes für allgemeine Angelegenheiten der

beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten zuständig ist, erscheint eine klärende Auslegung der maßgebenden Bestimmungen des PVG durch den Bundesminister für Finanzen erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

### **ANFRAGE**

1. Ist Ihnen das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. November 1995 bekannt?
2. Teilen Sie die darin geäußerte Auffassung zu Rechtsfragen des Personalvertretungsrechtes?  
Wenn nein, warum nicht?
3. Ist Ihnen die dargestellte Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bekannt?
4. Hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Ihr Ressort mit den gegenständlichen Rechtsfragen befaßt?
5. Teilen Sie die darin geäußerte Rechtsauffassung?  
Wenn nein, welche Veranlassungen werden Sie treffen um Ihre Rechtsauffassung durchzusetzen?
6. Wie ist Ihre Haltung zum aufschiebenden Vetorecht einer Personalvertretung anhand der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1971 nach § 9 Abs. 1 PVG?
7. Teilen Sie die Auffassung, daß das aufschiebende Vetorecht auch in den Fällen des § 9 Abs. 2 PVG Anwendung zu finden hat?